

# RS Vwgh 1988/11/21 88/10/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1988

## Index

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

LMG 1975 §9 Abs3;

## Rechtssatz

Das Fehlen einer Konkretheit der beantragten Angabe in dem Sinne, dass nicht konkret - für den Verbraucher - zum Ausdruck gebracht wird, welche Wirkung(en) dem Produkt innewohnen, führt zwangsläufig zu unterschiedlichen und damit teilweise zu falschen Vorstellungen bei den angesprochenen Verbraucherkreisen über die wahre Wirkung des Produktes, weshalb die Zulassung einer solchen Angabe nach § 9 Abs 3 LMG nicht in Betracht kommt überdies ist dadurch die Prüfung des Wahrheitsgehaltes der gesundheitsbezogenen Angabe unmöglich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100104.X04

## Im RIS seit

23.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)